

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

B e f e h l Nr. 76/71

des Ministers für Nationale Verteidigung
über Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der
Gefechtsbereitschaft der Raketenstruppen
operativ-taktischer Bestimmung
vom 24. Mai 1971

Zur weiteren Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der 5. Raketenbrigade und
der Beweglichen Raketentechnischen Basis-5

B E F E H L E I C H :

1. Die 3. Abteilung der Raketenbrigade und die technischen Batterie-2 der Beweglichen Raketentechnischen Basis-5 ist mit Beginn des 2. Ausbildungshalbjahres 1970/71 vom Raketensystem 8K11 (R-170) auf das Raketensystem 8K14 (R-300) umzurüsten.
2. Die Gefechtsbereitschaft der Abteilung und der technischen Batterie ist nach der Umrüstung bis zum 31.07.1971 herzustellen und mir bis zum 07.08.1971 durch den Chef des Militärbezirkes V zu melden.
3. Bei der Umrüstung ist sicherzustellen, daß die in der Anlage 1 angeführten Hauptarten der Technik in das Raketensystem 8K14 (R-300) eingegliedert werden
4. Der Stellvertreter des Ministers für Ausbildung hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellvertretern des Ministers und dem Chef des Militärbezirkes V die Weiterverwendung der abgesetzten Technik (Anlage 2) entsprechend der Bewaffnungs- und Ausrüstungsordnung bis zum 01.07.1971 in einer Durchführungsanordnung festzulegen.
5. Die Originalliteratur, Dokumente des Vorschriftenwesens sowie sonstige Ausbildungs- und technische Unterlagen der abgesetzten Technik des Systems 8K11 (R-170) sind gemäß der DV-10/9a zu vernichten.
Durch den Leiter der Abteilung Vorschriften des Ministeriums für Nationale Verteidigung ist je ein Satz der Originalliteratur und der Dokumente des Vorschriftenwesens der Nationalen Volksarmee dem Deutschen Militärarchiv zu übergeben.
6. Mit der Kontrolle dieses Befehls beauftrage ich den Stellvertreter des Ministers für Ausbildung.
7. Dieser Befehl tritt mit Wirkung vom 01.06.1971 in Kraft und ist am 30.12.1971 außer der Urschrift zu vernichten

Berlin, den 24.05.1971

H o f f m a n n
Armeegeneral

A n l a g e 1

Technik des Raketensystems 8K11, die in das Raketensystem 8K14 einzugliedern ist

Vermessungsfahrzeuge GAS TMG	3
Neutrofahrzeuge 8T311	4
Akkuladestationen 8N067	5
Krane 8T22	3
Elektroaggregate 8N01	3
Zelt 8Ju11	1
Kompressorstationen 8G33U	2
Luftheritzer 8G27U	4
Kopfteilfahrzeuge 9F21	3
Tankfahrzeuge "0" 8G/17M	3
2T5	2
Fahrbare Werkstätten RM 1	2

A n l a g e 2

Abgesetzte Technik

Startrampen 8U218	7
Transportfahrzeuge 8T137	28
Prüffahrzeuge 8N16	5
EWZ-Fahrzeuge 8T339	4
Tankfahrzeuge 8G114	5
Kopfteilfahrzeuge 8T328	7
Gefechtsrakete 8K11	6

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

1. D U R C H F Ü H R U N G S A N O R D N U N G

des Stellvertreters des Ministers für
Ausbildung

zum Befehl Nr. 76/71 des Ministers für Nationale Verteidigung
vom 24.05.1971

In Durchführung des Befehls Nr. 76/71 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 24.05.1971 über Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Raketentruppen operativ-taktischer Bestimmung

W I R D A N G E O R D N E T:

1. Die Umschulung der Armeeangehörigen der III./5. RBr., und der TB 2 der BRTB-5 auf das System 8 K 14 hat auf der Grundlage der Rahmenprogramme zu erfolgen. Zur Überprüfung der Gefechtsbereitschaft ist dem Chef des Militärbezirkes V in der Zeit vom 29.07. bis zum 30.07.1971 die Zentrale Kontrollgruppe des Chefs der Raketentruppen und Artillerie des MfNV zur Verfügung zu stellen

2. Die Aussonderung der in der Anlage 2 des Befehls des Ministers für Nationale Verteidigung Nr. 76/71 genannten Technik des Raketenstystems 8K11 (R-170) ist in der Zeit vom 01.07.1971 bis 30.11.1971 in Verantwortlichkeit der zuständigen Chefs und Leiter des MfNV, im weiteren Bedarfsträger genannt, durchzuführen.

Die Verwendung bzw. Verschrottung der Technik der Lehr- und Ausbildungsgeräte sowie der Ersatzteile hat entsprechend der Anlagen 1 bis 3 dieser Durchführungsanordnung zu erfolgen.

Die unter Ziffer 4 bis 6 der Anlage 1 festgelegte Technik ist durch die 5. RBr. bzw. BRTB-5 bis zum 01.07.71 auf der Grundlage der DV-41/1 Abschnitt 6 und der DV-17/1 Abschnitt 1.3 zur Abgabe vorzubereiten.

Die kfz.-technischen Zustandsprotokolle sind dem Chef Kfz.-Wesen des MfNV bis zum 15.07.71 zu übersenden.

Die Abverfügung der Technik ist durch die Bedarfsträger wie folgt zu veranlassen:

- (1) Chef Kfz.-Wesen
 - die Zugmittel für den Transportanhänger 8 T 137 und die Basisfahrzeuge der Geräte 8 T 328 bis 30.08.71
- (2) Leiter der Abteilung TS
 - die Tankfahrzeuge 8 G 114 und die Raketentreibstoffe des Systems 8 K 11 bis 30.07.71
- (3) Chef der Raketentruppen und Artillerie
 - das Prüffahrzeug 8 N 16
 - das EWZ-Fahrzeug 8 T 339
 - die Transportanhänger 8 T 137 (ohne Zugmittel)
bis 30.08.71

4. Der Ausbau der Spezialausrüstung der unter Ziffer 3(1) genannten Technik (Anlage 2) ist durch die 5. RBr. Bzw. BRTB-5 bis zur Abverfügung zu gewährleisten.

Die Aufbereitung bzw. Verschrottung der unter Ziffer 3 (3) genannten Technik ist entsprechend der Anlage 3 durch den Chef der Raketentruppen und Artillerie des MfNV bis zum 30.11.71 sicherzustellen und die Ersatzteilgewinnung für das System 8 K 14 bis zum 30.06.1972 abzuschließen. Die Basisfahrzeuge SIL 157 sind dem Chef Kfz.-Wesen bis zum 01.12.1971 zur weiteren Verwendung zu übergeben.

5. Das zur Verschrottung bzw. Aufbereitung der Technik erforderliche Arbeitskommando ist durch den Chef der Raketentruppen und Artillerie in Zusammenarbeit mit dem Chef Kfz.-Wesen bis 01.07.1971 zu beantragen.

6. Die Startaggregate 8 U 218, Transportfahrzeuge 8 T 137 und die Gefechtsraketen sind für Fahrschul- und Paradezwecke als Lehr- und Ausbildungsgeräte sowie durch das Deutsche Armeemuseum entsprechend Anlage 1, Ziffer 1 - 3, zu nutzen.

Die unter Anlage 1, Ziffer 1, festgelegte Technik ist im Bestand des MB V als Lehr- bzw. Paradetechnik zu belassen, ab 01.09.1971 zu nutzen und zu warten. Die zeitweilige Einlagerung der Paradetechnik ist unter Beibehaltung der Verantwortlichkeit des MB V durch den Chef der Raketentruppen und Artillerie des MfNV im ZML - 2 zu sichern.

Die Umrüstung der Technik und Entlaborierung der Gefechtsraketen ist durch die 5. RBr. Bzw. BRTB-5 bis zum 01.08.71 nach Anlage 2 zu gewährleisten.

7. Die Überführung der Technik zur Militärakademie "Friedrich Engels" und zum Deutschen Armeemuseum ist durch die Bedarfsträger bis 15.08.71 zu veranlassen.

Die Aufbewahrung, Nutzung und der Nachweis der Lehrtechnik hat in der Militärakademie gemäß der DV-41/1 Teil II und im Deutschen Armeemuseum nach der Anordnung 18/70 des Ministers für Nationale Verteidigung zu erfolgen.

8. In Durchsetzung der Ziffer 4 des Befehls des Ministers für Nationale Verteidigung Nr. 76/71 sind für die Parade-, Fahrschul- und Lehrtechnik die in der Anlage 4 festgelegten Dokumente des Vorschriftenwesens weiter zu nutzen.

9. Die für das Ausbildungsjahr 1970/71 erforderlichen Nutzungsnormen für das System 8 K 14 in der III./5.RBr.und BRTB-5 sowie für die Parade-, Fahrschul- und Lehrfahrzeuge des Systems 8 K 11 sind mir bis 15.08.1971 durch den Chef der Raketentruppen und Artillerie, zusammengefaßt für alle Bedarfsträger, zur Bestätigung vorzulegen.

10. Alle Ersatzteile und EWZ-Sätze des Systems 8 K 11 sowie alle ausgebauten Pulte, Blöcke und Geräte sind bis zum 01.08.1971 dem ZML-2 zuzuführen.

11. Die Lehr- und Ausbildungsgeräte und Lehrtafeln des Systems 8 K 11, mit Ausnahme der Lehrstartrampe 8 U 218 sind, soweit keine Verwendung für das System 8 K 14 gegeben ist dem ZML-2 bis 15.07.71 zur Verschrottung bzw. Aussortierung zuzuführen.

Alle in Nutzung des MB V verbleibenden Lehrgeräte sind zu erfassen, entsprechend der DV-41/1 nachzuweisen und dem Chef der Raketentruppen und Artillerie des MfNV bis 30.07.71 zu melden.

12. Mit der Kontrolle der Durchsetzung beauftrage ich den Chef der Raketentruppen und Artillerie des MfNV. Er hat mir bis zum 01.12.71 über den

Abschluß der Umsetzung und Verschrottung der Großtechnik Vollzug zu melden.

13. Die Anlagen 1 - 4 werden bestätigte.

14. Diese Durchführungsanordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.71 in Kraft und ist am 01.07.72 bis auf die Urschrift zu vernichten.

Berlin, den 12.6.1971

Weiß
Generalleutnant

Anlage 1

Verwendung der ausgesonderten Technik 8 K 11

Lfd. Dienstst. 8U218 8T137 8N16 8T238 8G114 8T339 8K11 Bemerkungen
 Nr. Einheit

1.	MB V	5	6	-	-	-	-	3	Verbleib im MB V für Fahrschul- und Paradezwecke
2.	Deutsches Armee- museum	1	1	-	-	-	-	2	Ausstellungsgerät
3.	Militär- Akademie	1	-	-	-	-	-	1	Lehrgerät
4.	ZTL	-	-	-	-	5	-	-	Weiterverwendung durch T/S-Dienst des MfNV
5.	ZML-2	-	21	5	-	-	4	-	Ersatzteilgewin- nung und Ver- schrottung bzw. Weiterverwendung der Basisfahr- zeuge durch Chef Kfz.-Wesen des MfNV
6.		-	21+	-	7+	-	-	-	Weiterverwendung durch Chef Kfz.- Wesen des MfNV

+ nur Zugmittel bzw. Basisfahrzeuge SIL 157

A n l a g e 2

Vorbereitung der Technik durch den Militärbezirk V

1 Aus den Zugmitteln der Transportfahrzeuge 8 T 137 und den Isothermischen Fahrzeugen 8 T 328 sind auszubauen:

8 T 137 - EWZ-Satz

8 T 328

- Steuerpult
- Druckluftflaschen mit Armaturen
- Gebläse mit Motor
- Heizplane
- Kabel der Heizanlage
- EWZ-Satz für 8 T 328
- Auflagen für Gefechtskopf

2. Aus den Startrampen 8 U 218 (außer der Startrampe für die Militärakademie "Fr. Engels") sind auszubauen:

8 U 218

- Pult 8 N 050
- Pult IPA-11
- Pult POG-3
- Gerät 8 N 062
- Gerät 8 N 040
- Gerät 8 N 056
- Gerät 8 Sch 18
- Gerät KPU-3
- Gerät WD-20
- Pult 4 A-11 Ä2 SB-1
- Gerät Ä0-4
- Block BU-4
- optischer Quadrant K0-1

Die Startrampe 8 U 218 für die Militärakademie "Fr. Engels" ist im funktionstüchtigen Zustand entsprechend der DV-41/1, Abschnitt 6.6., mit der dazugehörigen Begleitdokumentation zu übergeben"

3. Aus den Gefechtsraketen 8 K 11 (außer der Rakete für die Militärakademie) sind auszubauen:

8 K 11

- Gerät 8 L 261
- Gerät 8 L 262
- Gerät 8 L 238
- Gerät 8 L 239
- Gerät 8 L 248
- Gerät 8 L 029
- Gerät 8 L 121
- Gerät 8 L 128
- Gerät 8 L 314 (komplett)
- Gerät BA-11
- Gerät KW-3
- Gerät BR-2 A
- Gerät 8 L 028

- Gerät UF-13 W
- Gerät 8 L 026
- Gerät 8 L 022
- Gerät 20-SZS-3
- Pyropatronen

Die Rakete für die Militärakademie "Fr. Engels" ist nur zu entlaborieren.
Alle oben genannten Raketen sind mit den vorhandenen Lehrgefechtsköpfen
zu versehen.

A n l a g e 3

Ersatzteilgewinnung und Verschrottung der Geräte des
Systems 8 K 11 im ZML - 2

1. Aus den Prüffahrzeugen 8 N 16 und den EWZ-Fahrzeugen 8 T 339 sind alle Blöcke, Pulte und Baugruppen des - spezialtechnischen Teiles auszubauen. Die Kofferaufbauten sind zu demontieren und zur Lagerung von Ersatzteilen im ZML-2 zu verwenden.
2. Die Transportfahrzeuge 8 T 137, die EWZ-Sätze, Baugruppen, Blöcke, Pulte und Einzelersatzteile sind nach Aussonderung der für das System 8K14 verwendbaren Ersatzteile zu verschrotten.
3. Lehrtrainingsraketen 8 K 11 und Schnittmodelle sind beim nächsten Gefechtsschießen auf dem Staatspolygon der UdSSR zur Verschrottung zu übergeben. Bis dahin sind sie im ZML - 2 zu lagern.
4. Die Verschrottung der Technik hat unter Einhaltung der DV-98/1, Abschnitt 10, zu erfolgen.
5. Alle Begleitdokumente der verschrotteten Technik sind protokollarisch zu vernichten. Eine Abschrift des Vernichtungsprotokolls ist dem Chef Raketentruppen und Artillerie vorzulegen.

A n l a g e 4

Dokumente für die weiterzunutzende Technik 8 K 11

Aufbe- Wahrung	Bezeichnung	Anzahl	Geheimhaltungs- grad
MBV	- Bedienungs- u. Nutzungsanwei- sung der Startrampe 8 U 218 (Übersetzung)	1	GVS
	- Instandsetzungsvorschrift 8 U 218 Text- u. Bildteil DV-41/102	1	VVS
	- Begleitheft für Startrampe 8 U 218	5	VVS
Militärakade- mie "Fr. Engels"	- Bedienungs- und Nutzungsan- weisung der Startrampe 8 U 218 (Übersetzung)	1	GVS
	- Instandsetzungsvorschrift 8 U 218 Text- u. Bildteil DV-41/102	1	VVS
	- Begleitheft für Startrampe 8 U 218	1	VVS
	- Feuerdienst der TB 8 K 11 DV-11/13	1	VVS
	- Feuerdienst der St.B 8 K 11 DV-11/8 (Zug der technischen Sicherstellung u. Feuerzug)	1	VVS
	- Raketen 8 K 11 Teil 1 - 3 DV-11/14	1	VVS